

## MANDANTENINFORMATION

Februar 2021

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

### Verkehrsrecht

#### Entzug der Fahrerlaubnis während Corona-Pandemie

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat in einem Eilverfahren entschieden, dass der Entzug der Fahrerlaubnis auch dann keine unzumutbare Härte begründet, wenn der Betroffene wegen der Corona-Pandemie besonders auf das Führen eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

Nach dem Gesetz gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis u. a. dann als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnis ist zu entziehen, wenn sich nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem ein Stand von acht oder mehr Punkten ergibt.



© dawr.de/Foto1193 > Deutsches Anwaltsregister

Da dies bei dem Antragsteller der Fall war, entzog ihm die zuständige Fahrerlaubnisbehörde seine Fahrerlaubnis. Das hiergegen angestrebte Eilverfahren, mit dem er u. a. geltend machte, er müsse seine Tochter mit dem Auto zur Schule bringen und Versorgungsfahrten für seine Eltern durchführen, die wegen der Corona-Pandemie außer ihm niemanden mehr in ihr Haus ließen, blieb ohne Erfolg.

Negative Auswirkungen, wie sie der Antragsteller geltend mache, seien vom Gesetzgeber bei der Schaffung der einschlägigen Bestimmungen bedacht, aber zum Schutze anderer Verkehrsteilnehmer hingenommen worden. Sie führten deswegen regelmäßig auch nicht zu einer unzumutbaren Härte. Ungeeignete Kraftfahrer, so die Koblenzer Richter, gefährdeten das Leben und die

körperliche Unversehrtheit der übrigen Verkehrsteilnehmer. Das gelte auch während der Corona-Krise.

Verwaltungsgericht Koblenz,  
Beschluss vom 01.12.2020 – 4 L 1078/20.KO –

### Mietrecht

#### Baumfällkosten keine Betriebskosten

Die Kosten von Baumfällungen können nicht auf die Betriebskosten umgelegt werden. Dies hat das Amtsgericht Leipzig entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte das Amtsgericht Leipzig darüber zu entscheiden, ob die Kosten der Fällung einer Korkezieherweide und einer Robinie als Gartenpflegekosten auf die Wohnungsmieter umlegbar seien.

Das Amtsgericht Leipzig entschied, dass die Kosten der Baumfällung nicht unter der Position „Gartenpflege“ auf die Mieter umlagefähig seien. Es sei zu beachten, dass das Fällen von Bäumen keine laufend anfallenden Maßnahmen seien und somit die Kosten auch nicht laufend entstehen. Gemäß § 1 Abs. 1 Betriebskostenverordnung seien Betriebskosten aber nur Kosten, die auch laufend entstehen. Wenngleich ein mehrjähriger Turnus genügt, so sei jedoch erforderlich, dass die Kosten relativ regelmäßig anfallen, was bei Baumfällkosten nicht der Fall ist.

Amtsgericht Leipzig,  
Urteil vom 14.04.2020 – 168 C 7340/19 –

### Mietrecht

#### Baumfällkosten sind Betriebskosten

Zur „Gartenpflege“ im Sinne des § 2 Nr. 10 BetrKV gehört auch das Fällen eines kranken, morschen oder abgestorbenen Baumes. Dies hat das Landgericht München I entschieden.

Die Parteien stritten in erster Instanz über die Umlagefähigkeit der in der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2018 aufgeführten Kosten für das Fällen zweier abgestorbener Ebereschen, das Fällen einer absterbenden Kirsche und eines Goldregens, die Totholzentrümmung an einer Birke und einer Esche an der Straße in Klettertechnik sowie das Laden, Abfahren und Entsorgen des Schnittguts.

Das Amtsgericht München hat die Be-

klagen und Berufungskläger insoweit zur Zahlung der Nachforderung an den Kläger verurteilt. Dem schloss sich das Landgericht München auf Basis der in Rechtsprechung und Literatur für und gegen die Umlagefähigkeit vorgebrachten Argumente an. Das Fällen eines kranken, morschen oder abgestorbenen Baumes gehört zur „Gartenpflege“. Die hierfür erforderlichen Kosten seien daher im Mietverhältnis als Betriebskosten umlagefähig. § 2 BetrKV bezwecke die Abgrenzung der Betriebskosten von Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten. § 2 Nr. 10 BetrKV stelle insofern eine Sonderregelung im Regelungsgefüge der BetrKV dar, da Pflanzen nicht ohne Weiteres mit technischen bzw. baulichen Gegebenheiten vergleichbar seien.

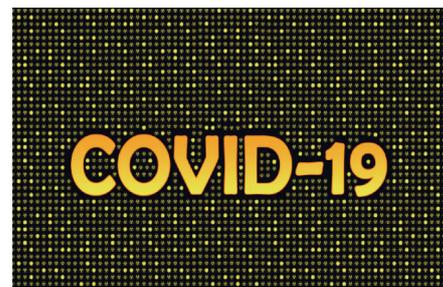
Dass Baumfällkosten im Regelfall erst nach Jahrzehnten entstehen, begründe hier keine besondere Schutzwürdigkeit der Mieterseite. Bei Vertragsschluss könnten entsprechende Informationen eingeholt werden. Es handele sich nicht um außergewöhnliche Kosten, denen es an der Berechenbarkeit fehlt, da ein Absterben von Bäumen eine durchaus natürliche Entwicklung darstelle.

Landgericht München I,  
Urteil vom 19.11.2020 – 31 S 3302/20 –

### Arbeitsrecht

#### Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Ein Arbeitgeber kann eine Maskenpflicht am Arbeitsplatz anordnen. Dies geht aus einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Siegburg hervor.



© dawr.de/Foto1682 > Deutsches Anwaltsregister

Der Kläger ist bei der Beklagten als Verwaltungsmitarbeiter im Rathaus beschäftigt. Die Beklagte ordnete mit Schreiben vom 06.05.2020 mit Wirkung zum 11.05.2020 in den Räumlichkeiten des Rathauses das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Besu-

cher und Beschäftigte an. Der Kläger legte ein Attest vor, das ihn ohne Angabe von Gründen von der Maskenpflicht befreite. Der Beklagte wies ihn daraufhin an, ein Gesichtsvisioner beim Betreten des Rathauses und bei Gängen über die Flure und in Gemeinschaftsräumen zu tragen. Der Kläger legte ein neues Attest vor, das ihn wiederum ohne Angabe von Gründen von der Pflicht zum Tragen von Gesichtsvisionen jeglicher Art befreite. Ohne Gesichtsbekleidung wollte die Beklagte den Kläger nicht im Rathaus beschäftigen. Mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrte der Kläger im Eilverfahren seine Beschäftigung im Rathaus ohne Gesichtsbekleidung; alternativ wollte er im Homeoffice beschäftigt werden.

Das Arbeitsgericht wies die Anträge des Klägers ab. Nach Auffassung des Gerichts überwiegt der Gesundheits- und Infektionsschutz aller Mitarbeiter und Besucher des Rathauses das Interesse des Klägers an einer Beschäftigung ohne Gesichtsvisioner oder Mund-Nase-Abdeckung.

Zudem hatte das Gericht Zweifel an der Richtigkeit der ärztlichen Atteste. Es ging davon aus, dass ein solches Attest konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten muss, warum eine Maske nicht getragen werden könne, da der Kläger mithilfe der ärztlichen Bescheinigungen einen rechtlichen Vorteil für sich erwirken will, nämlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Betreten des Rathauses ohne Maske. Einen Anspruch auf Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes verneinte das Gericht in diesem Fall.

Arbeitsgericht Siegburg,  
Urteil vom 16.12.2020 – 4 Ga 18/20 –

### Schadensersatzrecht Mietwagenkosten nach Unfall

Ein Unfallgeschädigter kann nicht nach einem Unfall für seinen beschädigten Ferrari die Mietwagenkosten für einen Lamborghini erstattet verlangen. Es ist ihm zumutbar für einen kurzen Zeitraum von 11 Tagen auf einen typengleichen, hochpreisigen Sportwagen zu verzichten. Dies hat das Oberlandesgericht Celle entschieden.

Bei einem Verkehrsunfall im April 2018 wurde der Ferrari des Unfallgeschädigten derart beschädigt, dass sich das Fahrzeug für 11 Tage in Reparatur befand. Für die Reparaturzeit mietete sich der Geschädigte einen Lamborghini und verlangte die dadurch entstandenen Mietwagenkosten in Höhe von über 5.600 EUR vom Unfallverursacher erstattet. Die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers hielt die Anmietung des Lamborghini für nicht angemessen. Die Versicherung hielt die Anmietung eines Porsche Carrera oder 8-er BMW für zumutbar. Da diese Fahrzeuge nach Einschätzung der Versicherung für ca. 90 bis 230 EUR pro Tag angemietet werden können, erstatte sie lediglich einen Betrag von etwa 1.600 EUR. Der Unfallgeschädigte war damit nicht zufrieden und erhob Klage. Das Landgericht Hannover wies die Klage ab. Dagegen richtete sich die Berufung des Unfallgeschädigten.

Das Oberlandesgericht Celle bestätigte die

Entscheidung der Vorinstanz. Ein Anspruch auf Erstattung restlicher Mietwagenkosten bestehe nicht. Zwar dürfe sich ein Unfallgeschädigter grundsätzlich ersatzweise denselben oder einen vergleichbaren Wagentyp beschaffen. Wer einen Sportwagen fährt, dürfe also im Haftpflichtschadensfall grundsätzlich einen typengleichen Sportwagen als Mietfahrzeug wählen. Dies gelte aber nicht schrankenlos.

Ein Unfallgeschädigter müsse sich nach Ansicht des Oberlandesgerichts für eine kurze Zeit mit einem weniger komfortablen Wagentyp begnügen, wenn ein typengleiches Fahrzeug nur für eine besonders hohe Miete zu haben ist. So lag der Fall hier. Der Tagesmietpreis für einen Lamborghini liege deutlich über demjenigen für ein Fahrzeug aus der höchsten Fahrklasse der Fraunhofer- oder Schwackelisten. Es erscheine daher nicht mehr angemessen, lediglich aus Gründen der Fahrfreude und des allgemeinen Prestiges auf Kosten des Schädigers einen exorbitant teuren Lamborghini anzumieten. Auch mit einem sportiven BMW, Audi, Mercedes oder Porsche hätte der Unfallgeschädigte auf technisch hohem Niveau und beträchtlicher Reputation unterwegs sein können. Die besonderen Fahreigenschaften eines Ferrari und dessen Ansehen stellen keine Werte dar, auf die der Unfallgeschädigte nicht für wenige Tage hätte verzichten können.

Oberlandesgericht Celle,  
Urteil vom 25.11.2020 – 14 U 93/20 –

### Schadensersatzrecht Fiktive Schadensabrechnung nach Unfall

Wird ein Unfallschaden fiktiv abgerechnet, besteht gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung keine Pflicht zur Vorlage der Reparaturrechnung. Diese Pflicht besteht nur, wenn neben den Nettoreparaturkosten ebenfalls die auf die Reparaturkosten angefallene Mehrwertsteuer geltend gemacht wird. Dies hat das Amtsgericht Düsseldorf entschieden.



© dawr.de/Foto1103 > Deutsches Anwaltsregister

Im Rahmen eines Schadensersatzprozesses nach einem Verkehrsunfall vor dem Amtsgericht Düsseldorf im Jahr 2020 beanspruchte ein Unfallgeschädigter von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers die Erstattung der Nettoreparaturkosten. Der Unfallgeschädigte hatte sein Fahrzeug reparieren lassen und nutzte das Fahrzeug daraufhin weiter. Die Versicherung meinte nun, der Unfallgeschädigte müsse die Reparaturrechnung vorlegen, um fiktiv den Unfallschaden abrechnen zu können.

Das Amtsgericht Düsseldorf entschied, dass die Vorlage einer Reparaturkostenrechnung nicht erforderlich sei. Ein Unfallgeschädigter

könne nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch ohne fachgerechte Reparatur fiktiv auf Reparaturkostenbasis abrechnen, wenn er das Fahrzeug, gegebenenfalls nach Versetzung in einem verkehrssicheren Zustand für mindestens 6 Monate weiter nutzt. So lag der Fall hier. Der Kläger habe sein Fahrzeug länger als 6 Monate weitergenutzt nachdem er das Fahrzeug verkehrssicher reparieren ließ.

Die Vorlage der Reparaturkostenrechnung wäre nur dann erforderlich gewesen, so das Amtsgericht, wenn der Kläger über die im Gutachten bezifferten Nettoreparaturkosten hinaus auch Mehrwertsteuer auf die erfolgten Reparaturkosten geltend gemacht hätte. Dies war aber nicht der Fall. Rechne der Kläger fiktiv über den Unfallschaden ab, dann müsse auch keine Rechnung vorgelegt werden.

Amtsgericht Düsseldorf,  
Urteil vom 19.11.2020 – 40 C 134/20 –

### Verkehrsrecht Nutzung des Scanners durch Paketfahrer während Fahrt

Bedient ein Paketauslieferer während des Fahrens seinen Scanner, so liegt eine verbotswidrige Nutzung eines elektronischen Geräts gemäß § 23 Abs. 1a StVO vor. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden.

Im November 2019 wurde ein Paketauslieferer dabei beobachtet, wie er während des Fahrens mit seiner rechten Hand einen Scanner hochhielt und dabei Tippbewegungen machte. Das Amtsgericht Detmold verurteilte den Paketauslieferer aufgrund dessen wegen vorsätzlicher verbotswidriger Nutzung eines elektronischen Geräts zu einer Geldbuße von 120 EUR. Dagegen richtete sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen.

Das Oberlandesgericht Hamm bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts. Es habe eine vorsätzliche verbotswidrige Nutzung eines elektronischen Geräts im Sinne von § 23 Abs. 1a StVO vorgelegen. Der Scanner habe sowohl der Kommunikation als auch der Information und Organisation gedient. Der Scanner zeigte dem Betroffenen die auszuführenden Aufträge und die Lieferadressen an und habe damit seiner Information und Organisation gedient. Von der Erledigung des Auftrags erhielt der Auftraggeber über den Scanner eine Nachricht, so dass das Gerät auch der Kommunikation gedient habe. Zudem erfolge die Bedienung des Geräts weitgehend in gleicher Weise wie bei einem Mobiltelefon und führe somit wie dieses zur Ablenkung des Fahrers.

Oberlandesgericht Hamm,  
Beschluss vom 03.11.2020 – 4 RBs 345/20 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de